

Ordnung der Konsekration, der Proklamation und der Amtseinführung des Bischofs

- Art. 1 ¹ Für die Konsekration des gemäss der Ordnung für die Bischofswahl gewählten Bischofs setzt der Synodalrat unter Absprache mit dem Hauptkonsekrator und den ersten zwei Mitkonsekratoren (Art. 12 der Verfassung), dem gewählten Bischof und der die Kirche zur Verfügung stellenden Kirchgemeinde den Termin des Weihegottesdienstes fest.
- ² Zum Weihegottesdienst eingeladen werden in der Regel
- a) die Bischöfe der altkatholischen Utrechter Union;
 - b) Vertreter von Kirchen, mit denen die altkatholischen Kirchen in Gemeinschaft stehen;
 - c) Vertreter der orthodoxen Kirchen;
 - d) Vertreter der Kirchen, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz gehören;
 - e) Vertreter ökumenischer Organisationen (wie etwa der Ökumenische Rat der Kirchen, die Konferenz Europäischer Kirchen);
 - f) Abordnungen der Eidgenössischen Stände von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Aargau, Sankt Gallen, Neuchâtel und Genève;
 - g) ein Vertreter des Schweizerischen Bundesrates;
 - h) Vertreter der lokalen Behörden.
- Art. 2 Der Weihegottesdienst vollzieht sich nach der von der Internationalen altkatholischen Bischofskonferenz festgelegten Ordnung.
- Art. 3 Nach der Evangelienlesung und der Predigt erfolgt der Akt der Vorstellung, in deren Verlauf die nach § 18 der Ordnung für die Bischofswahl ausgefertigte Wahlurkunde verlesen und die Zustimmung der Internationalen Bischofskonferenz zur Weihe bekannt gegeben wird.
- Art. 4 ¹ Vor dem Abschluss des Weihegottesdienstes erfolgt der Akt der *Proklamation* des Geweihten als des rechtmässigen Bischofs der Christkatholischen Kirche der Schweiz.
- ² Der Präsident der Synode oder, wenn dieser ein Mitglied der Geistlichkeit ist, der Vizepräsident fordert zuerst den geweihten Bischof auf, in Gegenwart der Vertreter der christkatholischen Nationalsynode eine Selbstverpflichtung auf die Verfassung der Kirche auszusprechen und vor den Abgeordneten der Eidgenössischen Stände eine Loyalitätserklärung im Hinblick auf die Gesetze der Eidgenossenschaft und der Kantone abzulegen.
- ³ Der Bischof kommt der Aufforderung mit folgenden Worten nach: „Ich N.N. verspreche hiermit vor den Vertretern der christkatholischen Nationalsynode, die mir als gewähltem und geweihtem Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz obliegenden Pflichten als ein Diener Jesu Christi treu zu erfüllen und die Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz sorgfältig zu beachten. Ich verspreche den Abgeordneten der Eidgenössischen Stände von ... , die Gesetze der Eidgenossenschaft und der Kantone in dem mir anvertrauten Wirkungskreis loyal und nach bestem Wissen und Gewissen zu befolgen. Dazu helfe mir Gott.“
- ⁴ Daraufhin vollzieht der Präsident oder der Vizepräsident der Synode die Proklamation: „Auf Grund der vollzogenen Wahl durch die Nationalsynode und der erfolgten Weihe durch die anwesenden Bischöfe der altkatholischen Utrechter Union ... und nach abgelegtem doppelten Versprechen proklamiere ich N.N. zum rechtmässigen Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz. Gott gebe ihm, uns allen, die hier zugegen sind, und den übrigen Gliedern der Kirche die Kraft und den Mut, die uns anvertraute Aufgabe unbeirrt und mit Liebe zu erfüllen.“
- Art. 5 ¹ Im Anschluss an den Weihegottesdienst wird eine notarielle Urkunde ausgefertigt, in der Ort, Kirche und Datum der Konsekration, die Verlesung der Wahlurkunde, das Versprechen des Bischofs, die Namen des Hauptkonsekrators und der Mitkonsekratoren sowie der Vertreter der Synode und des Synodalrates aufgeführt werden und die vom neuen Bischof, vom Hauptkonsekrator und den ersten zwei Mitkonsekratoren, von den Vertretern der Synode und des Synodalrates sowie von den Abgeordneten der Eidgenössischen Stände unterzeichnet wird.
- ² Das Original der Konsekrationsurkunde wird im Archiv des Synodalrats aufbewahrt. Beglaubigte Kopien erhalten der neue Bischof, der Hauptkonsekrator sowie die beteiligten Kantonsregierungen.
- Art. 6 Eine weitere Weiheurkunde (in lateinischer Sprache) wird von allen Bischöfen, welche die Hände aufgelegt haben, unterzeichnet. Das Original wird im bischöflichen Archiv aufbewahrt.

- Art. 7 ¹ Die erste Eucharistiefeier, die der Bischof nach dem Weihegottesdienst leitet, findet in der Kirche des Bischofssitzes statt, also in der Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Bern, wo die bischöfliche Kathedra steht.
- ² Im Anschluss an diesen Gottesdienst versammeln sich Bischof und Synodalrat zu einer Sitzung, in der die *Amtseinführung* vollzogen wird. Dabei werden dem Bischof die Schlüssel der bischöflichen Hauses und des bischöflichen Archivs übergeben.
- ³ Der Bischof gibt auf der ersten Sitzung bekannt, wen er als bischöflichen Vikar zu ernennen gedenkt (Art. 9 der Verfassung). Kann er den Geistlichen, der ihn in den bischöflichen Verwaltungsangelegenheiten vertritt, noch nicht benennen, so tut er das innerhalb der nächsten drei Monate.
- Art. 8 Nach der Amtseinführung geben Bischof und Synodalrat
- a) den Bischöfen der Utrechter Union,
 - b) den Leitungen der mit den Kirchen der Utrechter Union in Gemeinschaft stehenden Kirchen und Kirchengemeinschaften,
 - c) den Oberhäuptern der orthodoxen Kirchen,
 - d) den in der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen in der Schweiz vertretenen Kirchen,
 - e) ökumenischen Organisationen (wie etwa dem ÖRK und der KEK)
- den Amtsantritt des neuen Bischofs bekannt.
- Art. 9 ¹ Findet die Bischofsweihe im Ausland statt, so erfolgt die Proklamation des neuen Bischofs in der Gegenwart von Vertretern der Synode und von Abgeordneten der Eidgenössischen Stände im ersten eucharistischen Gottesdienst in der Kirche des Bischofssitzes.
- ² Die notarielle Konsekrationsurkunde wird in diesem Fall sinngemäss in zwei Zügen ausgefertigt.

Die obige „Ordnung der Konsekration, der Proklamation und der Amtseinführung des Bischofs“ wurde von der 123. Session der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz am 4. Juni 1994 in Möhlin beschlossen und in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde die „Ordnung der Konsekration, der Proklamation und der Amtseinführung“ [des Bischofs] von 1976 aufgehoben (vgl. 123/Möhlin/1994, 61-64).